

§ 206 MinroG Bereits in Verwendung stehendes Bergbauzubehör

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

§ 206.

Bereits in Verwendung stehendes Bergbauzubehör darf weiterverwendet werden. Für Sprengmittel gilt dies jedoch nur dann, wenn sie zugelassen oder bewilligt sind.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at